

seitige Kammer beschloßen, auf der dritten Zeile des Alinea 4 nach dem Worte „Kirchenbehörde“ die Worte einzuschalten: „im Einverständnisse mit der obersten Schulbehörde“, und mit dieser Einschaltung den Regierungsentwurf genehmigt. Es liegt ein Bedenken nicht vor, diesem Beschlusse zuzustimmen, weshalb der hohen Kammer angerathen wird:

a) auf der dritten Zeile des Alinea 4 nach dem Worte: „Kirchenbehörde“ die Worte: „im Einverständniß mit der obersten Schulbehörde“ einzuschalten,

und

b) mit dieser Einschaltung Absatz 4 des Entwurfs zu genehmigen.

Zu Absatz 5 der Vorlage

findet man etwas Weiteres nicht zu bemerken, als daß es sich empfiehlt, die Worte desselben: „insofern er bei untadelhaftem Verhalten durch seine Leistungen im Amte befriedigt“ mit dem in § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer betreffend, bezüglich der Voraussetzungen für den Anspruch auf Alterszulagen angenommenen Wortlaute in Uebereinstimmung zu setzen, und wird daher und mit Rücksicht auf das zum Eingange des gegenwärtigen Paragraphen Bemerkte beantragt, den Absatz 5 des Entwurfs in folgender Fassung anzunehmen:

„Jeder ständige Lehrer, dessen sittliches Verhalten und amtliche Leistungen zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß gegeben haben, kann die für gewisse Stadien der Dienstzeit geordneten Gehaltszulagen beanspruchen.“

Zu Absatz 6.

Während der erste Satz dieses Alinea den seither in Geltung gewesenen Bestimmungen entspricht, enthält der zweite Satz desselben die im Interesse der Schulgemeinde im höchsten Grade erwünschte Bestimmung, daß derjenige Lehrer, welcher seine Stelle früher als 2 Jahre nach deren Uebernahme wieder aufgibt, durch den Schulvorstand zur Rückzahlung der ihm gewährten Umzugskosten angehalten werden kann. Man kann den Absatz 6 nur zur Genehmigung empfehlen, und knüpft hieran noch die Bemerkung, daß nach der Fassung dieses Absatzes die Erstattung der Umzugskosten nur bei Uebersiedelung von Schulort zu Schulort, also beispielsweise nicht bei der erstmaligen Anstellung einzutreten haben wird, darauf aber Hilfslehrer, Vicare und Lehrerinnen ebenso Anspruch zu machen haben werden, als ständige Lehrer.

Absatz 7

Ist von der Zweiten Kammer gestrichen worden, wird jedoch diesseits in Hinblick auf das vorstehend im Eingange zu § 20 Bemerkte zur Genehmigung empfohlen.

Absatz 8,

welcher von der Zweiten Kammer nach Maßgabe der Vorlage einstimmig genehmigt worden ist und im Wesentlichen dem § 51 des Schulgesetzes von 1854 entspricht, hat der Deputation nur insofern zu einer Bemerkung Veranlassung gegeben, als in ihm eine Bestimmung darüber zu vermissen ist, von wem die Kosten der interimistischen Verwaltung eines durch das Ableben des In-

habers erledigten Schulamtes während der Dauer der beiden Gnadenmonate zu bestreiten sind. Man erachtet es zu Entfernung jeden Zweifels hierüber für angemessen, die diesfalls in § 51 des Gesetzes von 1854 enthaltene Bestimmung auch in das gegenwärtige Gesetz aufzunehmen, und empfiehlt demzufolge:

a) Absatz 8 zwar in der Fassung der Regierungsvorlage zu genehmigen, demselben jedoch

b) die Worte hinzuzufügen:

„sie haben aber im ersteren Falle davon die Kosten der interimistischen Verwaltung zu bestreiten.“

Absatz 9

Ist aus denselben Gründen, wie dies zu Absatz 5 und 7 geschehen, zur unveränderten Annahme vorzuschlagen.

Absatz 10

In diesem Absätze hat die Zweite Kammer die ersten Worte: „die Minimalgehälter“ vertauscht mit den Worten: „die Gehälter“ und mit dieser Abänderung den Entwurf angenommen, davon ausgehend, daß, wie der jenseitige Bericht sagt, in dem Absätze nicht bloß die Minimalgehälter, sondern die Gehälter überhaupt zu bestimmen seien. Diese letztere Ansicht vermag indessen die unterzeichnete Deputation nicht zu theilen; denn das Gesetz ordnet nicht und hat nicht zu ordnen die Höhe der Dienstgehälter überhaupt. Die Bestimmung hierüber hängt in erster Linie von der Entschliebung der Schulgemeinden ab. Das Gesetz dagegen trifft nur Bestimmungen darüber, wie viel der niedrigste Dienstgehalt, welcher einem Lehrer zu gewähren ist, zu betragen hat, und unter welchen Voraussetzungen, sowie nach welchen Sätzen demselben von Zeit zu Zeit Alterszulagen zu gewähren sind. Die unterzeichnete Deputation vermag darum die jenseits beschlossene Aenderung nicht zu befürworten; sie hält vielmehr Dasjenige, was der Entwurf bringt, für ganz richtig, und schlägt daher vor:

a) zu Absatz 10 die von der Zweiten Kammer beschlossene Fassung abzulehnen,

und

b) diesen Absatz vielmehr in der Fassung des Regierungsentwurfs zu genehmigen.

Präsident von Zehmen: Ich frage, ob Jemand zunächst im Allgemeinen über § 20 zu sprechen wünscht? — Der Herr Vicepräsident!

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfothner: Ich will mir nur eine kurze Bemerkung erlauben, die vielleicht schon bei § 5 am Platze gewesen wäre, aber jedenfalls hier bei § 20, wo es sich um die Rechte der Lehrer handelt, füglich noch erwähnt werden darf, insofern, als sie den Schutz und die Rechte der Lehrer bezweckt. In § 5, den wir bereits nach dem Vorschlage der Deputation genehmigt haben, ist auf die Selbsthilfe der Eltern gegenüber dem Lehrer eine Strafe gesetzt worden, namentlich um ein eigenmächtiges Zurückhalten der Kinder vom Besuche der Schule zu verhindern. Hier ist also eine ähnliche Bestimmung gegeben, wie solche sich in § 61 des Ge-